

Antrags-Nr.: 1
Betreff: Änderung der Abteilungsordnung
Antragsteller: Christian Bernhart
Antrag: Die Abteilungsversammlung möge beschließen, in § 4 Absatz 2 die Möglichkeit zu schaffen, Anträge noch am Tag der Abteilungsversammlung einreichen zu können.

§ 4 Abteilungsversammlung

[...]

~~2. Anträge aus dem Kreis der Mitglieder sind der geschäftsführenden Abteilungsleitung bis spätestens 2 Wochen vor der Versammlung in Textform oder in digitaler Form zu übermitteln.~~

Änderung:

[...]

2. Über Anträge, die sich nicht auf in der Tagesordnung bezeichnete Gegenstände beziehen, kann in der Abteilungsversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung in Textform bei der Abteilungsleitung eingegangen sind oder, sofern es sich nicht um Änderungen der Abteilungsordnung handelt, die Abteilungsversammlung mit einer 2/3 Mehrheit beschließt, dass sie behandelt werden.

Begründung:

Die Satzung des Vereins sieht in § 10 Aufgaben und Einberufung der Mitgliederversammlung Absatz 5 die Möglichkeit vor, Anträge noch am Tag der Mitgliederversammlung einzureichen.

§ 10 Aufgaben und Einberufung der Mitgliederversammlung

5. Über Anträge, die sich nicht auf in der Tagesordnung bezeichnete Gegenstände beziehen, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sind oder, sofern es sich nicht um Satzungsänderungen handelt, die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit beschließt, dass sie behandelt werden.

Diese Regelung findet nun auch in der Abteilungsordnung Anwendung.